

**SATZUNG ÜBER DIE FORM DER ÖFFENTLICHEN
BEKANNTMACHUNGEN**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S. 129) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministerium zur Durchführung der Gemeindeordnung vom 13. Februar 1976 (Ges.Bl. S. 177) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lichtenwald am 9. August 1977 folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen beschlossen:

§ 1
Bekanntmachungsform

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Lichtenwald werden im Amtsblatt der Gemeinde Lichtenwald, dem "Reichenbacher Anzeiger" veröffentlicht.

§ 2
Zeitpunkt öffentlicher Bekanntmachungen

Als Zeitpunkt öffentlicher Bekanntmachungen nach § 1 gilt der Ausgabetag des Reichenbacher Anzeigers. Sie gelten mit Ablauf des Erscheinungstages als vollzogen.

§ 3
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 2. Dezember 1971 außer Kraft.

Lichtenwald, den 19. August 1977

gez. Roos, Bürgermeister